Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 29 (1977)

Heft: 6

Artikel: Kabelfernsehen : wer soll das bezahlen?

Autor: Burri, Sepp

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-933006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kabelfernsehen: wer soll das bezahlen?

EVED entwirft Verordnung für lokale Kabelprogramme

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) will eine Verordnung über lokale Kabelprogramme erlassen. Das gab Dr. Hans Werner Binz, Generalsekretär des EVED, anlässlich der Informationstagung der Schweizerischen Fernseh- und Radio-Vereinigung (SFRV) vom 26. Februar in Freiburg bekannt. Zur Zeit liegen elf Gesuche (sieben für Fernsehen, vier für Radio) für lokale Kabelprogramme beim Bundesrat. Die bisherige Versuchsphase für lokale Radio- und Fernsehprogramme über die Kabelnetze der Grossgemeinschaftsanlagen soll nun weitergeführt werden. Mit der Bewilligung vorliegender Konzessionsgesuche ist zu rechnen. Dabei seien aber Wildwuchs und Missbräuche zu verhindern, betonte Hans Werner Binz an der Tagung. Die wichtigsten Punkte der Verordnung, die mit interessierten Kreisen ausgehandelt wurde und die im April veröffentlicht werden soll, lauten wie folgt: Die Verbreitung eigener Programme ist konzessionspflichtig. Die Konzession erteilt das EVED. Die Verbreitung muss auf einem freien Kanal erfolgen. Mindestens ein Viertel des Programms muss Belange des öffentlichen Interesses zum Gegenstand haben, beispielsweise Informationen über das öffentliche Lokalgeschehen. Dabei muss die Vielfalt der Ereignisse und Meinungen zum Ausdruck kommen. Beim sogenannten Gemeinschaftsrundfunk muss der Zugang aller relevanten Gruppen gewährleistet sein. Auch sind spezielle Trägergremien zu bilden, in denen alle relevanten Gruppen vertreten sind. Die Werbung und der Verkauf von Sendezeit sind nicht zulässig. Vor der Konzessionserteilung sind Stellungnahmen einzuholen vom Kanton, von der Gemeinde, der örtlichen Presse, der PTT und der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft. Aufsichtsbehörde ist das EVED.

Schmale Rechtsbasis

Die Rechtsbasis, auf die sich das EVED abstützt, ist schmal, zu schmal meinen die Befürworter von Kabelprogrammen. Tatsächlich regelt die Bundesverfassung in Artikel 36 nur die technische Seite von Radio und Fernsehen. Dasselbe gilt für Artikel 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Telegraphen- und Telephonverkehr. Will aber ein Konzessionsnehmer die Konzession nicht verlieren, muss er sich auch Bestimmungen beugen, die sich auf den Programmdienst erstrecken. Im Vordergrund der juristischen Diskussion wird wahrscheinlich das Werbeverbot stehen, weil hier lokale Kabelprogramme am Lebensnerv getroffen werden. An der Informationstagung der SFRV vertrat ein der Kabelwirtschaft nahestehender Jurist, Dr. Ulrich Sigg, die Ansicht, das Werbeverbot widerspreche der Gewerbefreiheit. Ausserdem handle es sich um ein einseitiges Werbeverbot: Gleiches (Kabelprogramme und Presse) werde ungleich behandelt.

Ungeheure Kosten

Wie sich heute die Sachlage präsentiert, wird die Finanzierung über die Zukunft der lokalen Kabelprogramme entscheiden. Die vordergründigste und die von den Kabelgesellschaften am meisten propagierte Lösung wäre die Werbung, die aber vorerst versperrt ist. Eine andere Lösung wäre die Finanzbeschaffung durch Gebühren der an die Kabelnetze angeschlossenen Teilnehmer oder Empfänger. Aber wäre der

einzelne Empfänger tatsächlich bereit, für ein zusätzliches Programm, das er vielleicht gar nicht sehen will oder das ihm keine Bedürfnisbefriedigung verspricht, verhältnismässig hohe Zusatzgebühren zu bezahlen? Wie hoch müssten diese Gebühren sein, damit die Kabelgesellschaft auf ihre Rechnung kommt? Seriöse Finanzunterlagen oder eine wirtschaftlich ausgerichtete Aufwand-Ertrag-Rechnung wurden bisher jedenfalls nicht vorgelegt. Sollen andere Finanzquellen erschlossen werden, beispielsweise Gemeinden oder Kantone (für Schul- und Bildungssendungen), kirchliche Institutionen? Sicher ist nur, dass ungeheure Kosten entstehen. Eine von der deutschen Bundesregierung eingesetzte «Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems» (KtK) hat errechnet, dass für die Vollversorgung sämtlicher zusammenhängender Wohngebiete der Bundesrepublik mit einem Breitbandnetz ohne Rückkanal Investitionen in der Höhe von etwa 22 Milliarden Mark erforderlich wären. Auf jeden Teilnehmer würden durchschnittliche Investitionsaufwendungen von rund 1100 Mark entfallen. Hinzu kämen die jährlichen Betriebskosten und die Kosten für Programminhalte.

Besteht ein kommunikationspolitischer Bedarf?

Zum rechtlichen und finanziellen Dilemma der Kabelprogramme gesellt sich auch ein gesellschaftliches: Bringen uns die technischen Möglichkeiten der sogenannten Breitbandkommunikation einen Nutzen für das Zusammenleben der Menschen? Die Vertreter der Kabelgesellschaften verweisen einerseits auf die ungenutzten Kapazitäten der Kabelnetze, die für Wiederholungen, Wetterdienst, Strassendienst, Börsenkurse, Programmangaben, Sportsendungen, Filme, Schul- und Bildungsprogramme und eben auch für lokale Programme verschiedenster Art gebraucht werden könnten. Andererseits erwarten die Optimisten, dass durch das lokale Kabelfernsehen die Bevölkerung aufgerüttelt werde und dass diese stärker als bisher am demokratischen Geschehen teilhaben könne. Zweifellos liegen hier die in Wirklichkeit brisantesten Fragen der lokalen Kabelprogramme. Sie müssen imstande sein, eine effektive und eigenständige gesellschaftliche Funktion in der Lokalkommunikation zu erfüllen. Auch dürfen sie nicht bestehende funktionierende Mittel der Lokalkommunikation (Lokalpresse) zerstören. Neuere Publikationen, in denen erste Erfahrungen und Versuche erfasst sind, warnen vor überspannten Hoffnungen auf einen gemeinschafts- und demokratiefördernden Nutzen lokaler Kabelprogramme. Sie sind nicht einfach eine Investition für mehr Demokratie. Die fundierte und an Erfahrungen orientierte Diskussion über die Funktionen lokal einsetzbarer Kommunikationsmittel hat eigentlich erst begonnen. Deshalb wäre ein allzu forcierter Fortschritt auf diesem Gebiet ein Schritt in die Hände der Technokratie. Das Tempo der Entwicklung müssen dagegen die sozialen Notwendigkeiten diktieren. In diesem Sinne ist die vorsichtige Gangart des EVED durchaus angemessen. Es ist zu hoffen, dass sich auch die Kantone und Gemeinden nicht in zweifelhafte Abenteuer hineinreissen lassen.

Sepp Burri

Von Schwarzen produzierter Film verboten

gs. Der erste ausschliesslich von Schwarzen produzierte südafrikanische Film ist von den Behörden des Landes verboten worden. Der Film mit dem Titel «*How long?*» erzählt den Leidensweg eines jungen Schwarzen aus der Johannesburger Vorstadt Soweto. «How long?» war nach seiner Uraufführung in den Kinos von Soweto ein Kassenschlager. Bei ihrem Verbot berufen sich die Behörden auf ein Gesetz, das die Veröffentlichung von Werken verbietet, die «obszönen oder gotteslästerlichen Charakter haben oder für die Rassenbeziehungen sowie die Sicherheit der Staates schädlich sind».